

Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Abfällen zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Dezernat/e V

Bericht zum Beschluss StVV

Nr. 0271 vom 26.09.2024

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges
- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- | | | | |
|-----------------|---|--------------|-----------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

- Tagesordnung A Tagesordnung B
- Umdruck nur für Magistratsmitglieder**
- nicht erforderlich erforderlich
- öffentlich nicht öffentlich
- wird im Internet / PIWi veröffentlicht**

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Abfällen

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Abfällen zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Mit dieser Vereinbarung soll die Landeshauptstadt Wiesbaden die Aufgabe übernehmen, die im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt anfallenden Bioabfälle in der auf dem Gelände der Deponie Dyckerhoffbruch geplanten Bioabfallvergärungsanlage zu verwerten. Im Gegenzug soll die Wissenschaftsstadt Darmstadt die Aufgabe der Verwertung des im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden anfallenden Grünschnitts übernehmen.

C Beschlussvorschlag

1. Dem Abschluss der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Abfällen zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird zugestimmt.
2. Dezernat V/ELW wird beauftragt, bei der Aufsichtsbehörde die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) einzuholen und die Vereinbarung mit Genehmigungsvermerk gem. § 26 Abs. 1 i. V. m. § 11 KGG öffentlich bekannt zu machen. Sollte die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Änderungen am Wortlaut der Vereinbarung für erforderlich halten, ist Dezernat V/ELW ermächtigt, den Vereinbarungstext entsprechend anzupassen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Zu1.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 0271 vom 26.09.2024 die Gründung der Gesellschaft „B2P Bio2Power GmbH“ zum Bau und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage auf dem Gelände der Deponie Dyckerhoff beschlossen. An dieser Gesellschaft sind zu jeweils 50% der Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden über ihre 100%ige Tochtergesellschaft MBA-Wiesbaden GmbH beteiligt.

Die noch zu errichtende Bioabfallvergärungsanlage wird technisch ausgelegt auf eine Verarbeitungsmenge von rund 60.000 t/a. Die beiden Gesellschafter verfügen aktuell über eine Menge von ca. 47.000 t/a an Bioabfällen. In der Landeshauptstadt fallen ca. 18.000t/a an, im Rheingau-Taunus-Kreis ca. 12.000 t/a. Der Rheingau-Taunus-Kreis wird im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Rhein-Lahn-Kreis noch rund 17.000 t/a an Bioabfällen aus diesem Kreis in die Anlage nach Wiesbaden verbringen. Somit besteht die Möglichkeit, noch weitere Bioabfallmengen von ca. 13.000 t/a aus einer weiteren Kommune in die Anlage zu steuern

Hierzu haben Gespräche mit verschiedenen interessierten Kommunen stattgefunden. Aufgrund der verfügbaren Mengen und der Möglichkeit, ein Gegengeschäft zur Entsorgung des in Wiesbaden anfallenden Grünschnitts von rund 4.000 t/a zu generieren, soll mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt eine interkommunale Zusammenarbeit durch Abschluss der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen.

Danach soll die Landeshauptstadt Wiesbaden die Aufgabe übernehmen, die im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt anfallenden Bioabfälle zu verwerten. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt geht aktuell von einer in ihrem Stadtgebiet anfallenden Bioabfallmenge von rund 13.000 t/a aus. Mit diesen zusätzlichen Mengen wird die Jahreskapazität der Bioabfallvergärungsanlage insgesamt erreicht und optimal genutzt. Im Gegenzug soll die Wissenschaftsstadt Darmstadt die Aufgabe der Verwertung des im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden anfallenden Grünschnitts übernehmen. Die Verwertung soll in der vom Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD) betriebenen Karbonisierungsanlage in Darmstadt-Kranichstein erfolgen. In dieser kann die in Wiesbaden anfallende Menge von 4.000 t/a verwertet werden, ohne dass die Anlage erweitert oder ertüchtigt werden müsste. Der Leistungsaustausch soll nach Bau und Inbetriebnahme der Bioabfallvergärungsanlage ab dem 01.01.2029 starten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben des Vergaberechts sowie des KGG von der auf solche Sachverhalte spezialisierten Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. erstellt. Sie ist sowohl mit dem Rechtsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt als auch mit dem Rechtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden abgestimmt.

Zu 2.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 24 ff. KGG; sie bedarf nach § 26 Abs. 1 KGG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und muss zu ihrer Wirksamkeit mit Genehmigungsvermerk öffentlich bekannt gemacht werden (vgl. § 26 Abs. 1 i. V. m. § 11 KG). Dezernat V/70 wird mit der Umsetzung beauftragt. Sollte die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Änderungen am Wortlaut der Vereinbarung für erforderlich halten, ist Dezernat V/70 ermächtigt, den Vereinbarungstext entsprechend anzupassen.

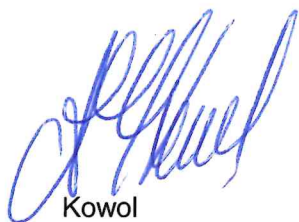
II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen



Kowol
Stadtrat